

Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) –
Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der
Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG)

Bezirksregierung

Düsseldorf, den 27. April 2023

Az.: 54.07.03.70-3- 30906/2022

Die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG), Friedrich-Heinrich-Allee 64, 47475 Kamp-Lintfort hat mit Datum vom 08. Juni 2023 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) gestellt.

Antragsgegenstand ist der Umbau der Schlammentwässerung auf der Kläranlage Rheinberg mit Neubau eines Schlammstapelbehälters zur Annahme und anaerobe Mitbehandlung des eingedickten Klärschlammes der Kläranlage Xanten-Lüttingen.

Für diese Abwasserbehandlungsanlage im Sinne der Nr. 13.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die vorliegend beantragte Änderung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zunächst eine allgemeine Vorprüfung vorzunehmen.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend:

Merkmale des Vorhabens

Die Kläranlage Rheinberg der Größenklasse 4 (für bis zu 83.000 Einwohnerwerte [EW]) reinigt das Abwasser der Stadt Rheinberg, Gemeinde Alpen und Stadt Duisburg (Lohheide und Binsheim). Ihr Betriebsgelände umfasst ca. 6 ha. Die beantragte Änderung des Betriebs und Umbau der Schlammentwässerung beansprucht auf dem Gelände der Kläranlage einschließlich für die Bauzeit benötigte Zuwegung und Arbeitsbereiche eine 800 m² große Grünfläche (Rasen, Gehölz); hierbei sind für die Errichtung eines Schlammstapelbehälters eine Grundfläche von ca. 25 m² zu versiegeln.

Durch das Vorhaben werden die Größen- und Leistungswerte gem. UVPG, Anlage 1 der bestehenden und genehmigten Kläranlage Rheinberg nicht verändert.

Standort des Vorhabens

Das Kläranlagengelände liegt am Rande des Ortsteils Ossenberg der Stadt Rheinberg im Kreis Wesel und ist umgeben von landwirtschaftlichen Flächen. Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit (wie z. B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Wasserschutzgebiete) sind durch die geplante Änderung nicht berührt. Durch die geplante Änderung, die innerhalb des Kläranlagengeländes ca. 800 m² Fläche während der Bauarbeiten beansprucht wird, sind keine zusätzlichen Belastungen für die benachbarte Wohnbebauung zu erwarten.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten. Durch den Betrieb werden keine zusätzlichen Belastungen für die nächste Wohnbebauung (ca. 400 m entfernt) verursacht. Unfall- oder Störfallrisiken sind nicht erkennbar.

Der wesentliche Grund für meine Feststellung, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, liegt darin, dass es sich um eine Änderung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage handelt, die keine zusätzlichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG verursacht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gezeichnet

Christina Neuhaus